



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 28

Memmingen, 11. September 1998

40. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
07.09.1998	Bekanntmachung der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Oberbürgermeisters am 13. September 1998	149
09.09.1998	Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27. September 1998	150
03.09.1998	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Mindelheim über das Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches	152

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sitzung des Gemeindewahlausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des
Oberbürgermeisters am 13. September 1998

Vom 07. September 1998

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am

Montag, 14. September 1998 um 11.00 Uhr
im Rathaus, Marktplatz 1, I. Stock, Zimmer 5 (Beratungsraum).

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 4 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Memmingen, 07. September 1998
STADT MEMMINGEN
Lang
Bürgermeister
Gemeindewahlleiter der
Stadt Memmingen

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Wahlbekanntmachung
für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag
am 27. September 1998

Vom 09. September 1998

- I. **Am 27. September 1998 findet die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
- II. Die Stadt Memmingen ist in **50** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **24. August bis 06. September 1998** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.30 Uhr** in der **Städtischen Realschule, Buxacher Straße 8, 87700 Memmingen** zusammen.
- III. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepaß zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Umschlag ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
daß er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
daß er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

- IV. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- V. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- VI. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Memmingen, 09. September 1998
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen-Mindelheim
über das Aufgebot eines verlorengegangenes
Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse Memmingen-Mindelheim ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 11468238

ist verlorengegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse Mindelheim.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung.

Memmingen, 03. September 1998
Sparkasse Memmingen-Mindelheim
Der Vorstand